

Reglement über die Weiterbildung zur Erlangung des Weiterbildungsausweises in Allgemeiner Zahnmedizin

Präambel

Mit der Weiterbildung zum Erwerb des Weiterbildungsausweises (WBA) in Allgemeiner Zahnmedizin erwerben Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Erwerb des eidgenössischen Diploms oder einer Anerkennung eines ausländischen Diploms in Zahnmedizin die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnmedizinische Kompetenzen für die allgemeine Zahnmedizin (Art. 2 der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung des Büros für zahnmedizinische Weiterbildung [WBO BZW]).

Die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin gewährt einen vertieften Einblick in die verschiedenen Bereiche der Zahnmedizin. Sie gibt der Zahnärztin oder dem Zahnarzt mehr Sicherheit in der Diagnostik und Therapie der verschiedenen Erkrankungen der Mundhöhle. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte mit WBA in allgemeiner Zahnmedizin sind in der Lage, die meisten Erkrankungen sicher und nach den Vorgaben der Qualitätsleitlinien der SSO zu behandeln oder eine sichere Diagnose so zu stellen, dass die zu behandelnde Person zu einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt überweisen können, der sich auf dem betreffenden Gebiet weitergebildet hat. Die Weiterbildung soll auch Inhalte vermitteln, die für die Organisation und Führung der Praxis wesentlich sind.

Die Person, die den Weiterbildungsausweis in Allgemeiner Zahnmedizin führt, verfügt über ein vertieftes Wissen aller für die Allgemeinpraxis relevanten zahnmedizinischen Fachkenntnisse. Dies ermöglicht ihr, eigenständig eine Zahnarztpraxis zu führen und die Behandlungen bei Patienten aller Altersstufen durchzuführen.

Sie hat die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der zahnärztlichen Grundausbildung vermittelt wurden, vertieft und ergänzt.

Sie hat Fertigkeiten im Bereich Kommunikation, Personalführung, KMU-Führung und Sozialkompetenz erworben.

Sie kennt die administrativen Abläufe einer Zahnarztpraxis und kennt insbesondere die Richtlinien und Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten, die von Drittzahlern unterstützt werden.

Sie kennt die Schnittstellen zu den Fachzahnärzten und anderen Fachpersonen und weiss, wann eine Überweisung eines Patienten sinnvoll ist.

Sie ist mit den Qualitätsleitlinien der SSO vertraut und arbeitet nach diesen Standards.

Sie hat als oberste Behandlungspriorität die Prävention von Zahnschäden und parodontalen Schäden und die langfristige Betreuung ihrer Patienten im Sinn einer minimalinvasiven, zahnerhaltenden Behandlung.

Begriffe und Abkürzungen

AW	Assistentin oder Assistent in Weiterbildung
BZW	Büro für zahnmedizinische Weiterbildung
PKaZ	Prüfungskommission allgemeine Zahnmedizin
PL	Die Person, die die Weiterbildung in der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution vermittelt, ist Leiterin oder Leiter des Weiterbildungsprogramms
WBA	Weiterbildungsausweis
WBO BZW	Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung des BZW
WKaZ	Weiterbildungskommission allgemeine Zahnmedizin
RpWT	Richtlinien für die Weiterbildungen, die zu einem privatrechtlichen Weiterbildungstitel führen

Angaben zu Stellenprozenten

Alle Zeiteinheiten beziehen sich auf eine Anstellung zu 100%.

Kapitel 1: Zuständigkeiten

Artikel 1 BZW

¹ Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW ist die verantwortliche Organisation der zahnmedizinischen Weiterbildung (Artikel 4 WBO). Es trifft alle Entscheide, die mit der Weiterbildung zum WBA in allgemeiner Zahnmedizin zusammenhängen und nicht durch die WBO BZW, die Richtlinien für die Weiterbildungen, die zu einem privatrechtlichen Weiterbildungstitel führen (RpWT) oder durch dieses Reglement einer anderen Instanz übertragen sind.

² Es beschliesst über dieses Reglement und seine Änderungen, setzt es in Kraft und beschliesst über die weiteren Bestimmungen, die mit dieser Weiterbildung zusammenhängen, soweit dieses Reglement oder das RpWT sie nicht einer anderen Instanz übertragen.

³ Es genehmigt die Ziele und Methoden, die ihr von der Weiterbildungskommission für allgemeine Zahnmedizin gemäss Artikel 2 Absatz 4 vorgelegt werden.

⁴ Es entscheidet über die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung einer Praxis oder einer anderen Institution als Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsstätte sowie über die Erneuerung und den Entzug einer bestehenden Anerkennung und anerkennt die PL.

⁵ Es entscheidet darüber, wer den Weiterbildungsausweis erhält und stellt die Weiterbildungsausweise aus.

⁶ Es ernennt die Mitglieder der Weiterbildungskommission und der Prüfungskommission.

⁷ Das BZW ist Schlichtungsstelle, wie sie von Artikel 5 Absätze 2 und 3 WBO BZW festgehalten ist, sofern die Prüfungskommission als erste Schlichtungsstelle in einem Konflikt befangen ist oder die Schlichtung fehlschlägt.

Artikel 2 Weiterbildungskommission allgemeine Zahnmedizin

¹ Die Weiterbildungskommission besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, davon mindestens ein Vertreter des BZW und mindestens zwei Mitgliedern, die den WBA in allgemeiner Zahnmedizin vorweisen können. Mindestens ein Mitglied muss eine Weiterbildungspraxis leiten.

² Die Weiterbildungskommission formuliert dieses Reglement und seine Änderungen und Ergänzungen und legt sie dem BZW zu Genehmigung vor. Damit regelt sie für die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin die Bereiche, die Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b bis f WBO BZW festlegt.

³ Sie legt die fachlichen Inhalte und Bewertungsgrundlagen fest, wie Kompetenzkataloge, Beurteilungsraster, Bewertungsskalen oder das Logbuch. Dabei berücksichtigt sie die Stellungnahme der Prüfungskommission. Sie legt sie dem BZW zur Genehmigung vor.

⁴ Sie verfolgt das Ziel, die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin stetig weiterzuentwickeln und den Anforderungen der praktischen Tätigkeit und der Nachfrage nach Weiterbildungsmöglichkeiten anzupassen. Dazu definiert sie Ziele und Methoden, die sie dem BZW zur Genehmigung vorlegt.

Artikel 3 Prüfungskommission allgemeine Zahnmedizin

¹ Die Prüfungskommission besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern, von denen mindestens zwei Drittel einen Weiterbildungstitel führen; unter ihnen sind Vertreter von Fachgesellschaften und von Universitäten. Abtretende Mitglieder schlagen dem BZW über die Prüfungskommission einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin vor. Es ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung zu achten.

² Sie bestimmt die Personen, die eine Visitation durchführen, nimmt die Berichte der Visitationen entgegen und empfiehlt dem BZW, eine Praxis oder eine andere Institution als Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsstätte zu anerkennen, die Anerkennung zu erneuern oder die Anerkennung zu verweigern oder zu entziehen. Seine Mitglieder führen die Visitationen durch und verfassen den Visitationsbericht.

³ Sie sorgt dafür, dass die PL sich regelmässig austauschen können.

⁴ Sie führt eine Liste mit den Personen, die die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin absolvieren.

⁵ Sie beurteilt die Gesuche zur Erteilung des WBA und stellt dem BZW Antrag, den WBA zu erteilen oder nicht zu erteilen.

⁶ Sie nimmt Stellung zu fachlichen Inhalten und Bewertungen der Weiterbildungskommission nach Artikel 2 Absatz 3.

⁷ Wenn PL oder AW oder Personen gemäss Art. 14 Fragen betreffend die Anwendung dieses Reglements oder betreffend die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin im Allgemeinen haben, erteilt sie Auskunft und berät sie. Ebenfalls rufen PL oder AW sie als Schlichtungsstelle an, wenn sie miteinander in Konflikt liegen.

⁸ Sie entwickelt die Evaluationsbögen gemäss Art. 8.

Kapitel 2: Anforderungen an Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsinstitutionen

Artikel 4 Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution und Weiterbildungskonzept

¹ Die Weiterbildungspraxis ist eine private Zahnarztpraxis, die Weiterbildungsinstitution eine Universitätsklinik, eine Abteilung oder Institution von Spitälern oder eine weitere Institution, die zahnmedizinische Dienstleistungen anbietet und in der die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin nach den Vorgaben der WBO BZW, der RpWT und dieses Reglements vermittelt wird.

² Die Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution verfügt über ein Weiterbildungskonzept, das von der PL ausgearbeitet wird. Es richtet sich nach den Vorgaben von Artikel 12 Buchstabe c WBO und berücksichtigt dabei die Bedingungen in der Weiterbildungspraxis oder in der Weiterbildungsinstitution. Es beschreibt, wie die in der Präambel genannten Ziele und die Vorgaben von Artikel 5 Absätze 1 bis 8 umgesetzt werden. Das Weiterbildungskonzept nennt die Bereiche, die das Logbuch vorgibt, die in der Weiterbildungspraxis oder in der Weiterbildungsinstitution vermittelt werden können. Wenn nicht alle Bereiche abgedeckt sind, dann ist beschrieben, wie es den AW möglich gemacht wird, diese Bereiche sonst abzudecken, beispielsweise durch Hospitationen oder den Besuch von Fortbildungskursen.

³ Der regelmässige Austausch zwischen der PL und der AW bei der Vorbereitung und Analyse von Behandlungen vermittelt die Grundlagen der theoretischen und praktischen Weiterbildung. Daneben vermittelt die PL das theoretische Wissen in praxisinternen Schulungen und indem sie fördert, dass die AW sich stetig fortbildet.

Die praktische Weiterbildung wird durch die selbständige Behandlung vermittelt, oder indem die AW bei Behandlungen der PL assistiert.

⁴ Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt darin, die klinischen Fertigkeiten zu vertiefen. Die AW erlangt die Fähigkeit, mittels Anamnese und Befundaufnahme eine sichere Diagnose zu stellen und die Behandlung zu planen. Sie erkennt Schwierigkeiten und Situationen, die eine Behandlung durch eine Person verlangen, die sich auf dem betreffenden Gebiet weitergebildet hat.

⁵ Die Praxis oder Institution, welche die Vorgaben erfüllt, darf sich als «Weiterbildungspraxis Allgemeine Zahnmedizin SSO» oder «Weiterbildungsinstitution Allgemeine Zahnmedizin SSO» bezeichnen.

Artikel 5 Vorgaben für die Weiterbildungspraxis oder die Weiterbildungsinstitution für allgemeine Zahnmedizin

¹ In der Weiterbildungspraxis ist mindestens eine Person privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätig, die die Anforderungen von Artikel 6 erfüllt. In der Weiterbildungsinstitution erfüllt eine Person in leitender Tätigkeit diese Anforderungen.

² Grundsätzlich betreut eine PL eine AW. Wenn die AW bereits über vier Jahre Berufserfahrung (bei 100% Beschäftigung) verfügt, dann kann eine weitere Person in die Weiterbildung aufgenommen werden.

³ Die AW kann relevante Fortbildungskurse besuchen. Die Anzahl der Fortbildungstage beträgt 8 Tage inkl. Hospitationen pro Jahr. Wenn die Fortbildungstage auf Arbeitstage fallen, dann findet keine Lohnkürzung statt. Sofern die Fortbildung auf einen arbeitsfreien Tag fällt, kann die AW für die entsprechende Dauer an einem Arbeitstag ohne Lohnkürzung frei nehmen. Die Art der Fortbildung und die Termine werden von PL und AW gemeinsam festgelegt.

⁴ Die AW kann mit der PL die Patientenfälle regelmässig besprechen. PL betreut und supervisiert AW. PL ist für AW während der festgelegten Arbeitszeiten umgehend erreichbar, indem sie selbst anwesend ist, eine Stellvertretung organisiert hat oder sonst gewährleistet, dass sie erreichbar ist. Abweichungen davon werden angekündigt und bleiben die Ausnahme.

⁵ Es finden halbjährliche Zwischenbeurteilungen statt, die schriftlich festgehalten werden und Teil des Logbuchs sind. Die PL und die AW diskutieren den Verlauf der Weiterbildung anhand der bisherigen Ziele und legen die Ziele für die nächste Zwischenbeurteilung fest. Dabei erhält die AW die Möglichkeit, sich zum Weiterbildungskonzept zu äussern; die entsprechenden Aussagen werden festgehalten.

Die AW hat genügend Patientenfälle, um die Ziele der Weiterbildung zu erreichen.

⁶ Die Weiterbildung dauert drei Jahre bei einer Anstellung von 100%. Die Tätigkeit in einer oder mehreren Weiterbildungspraxen oder Weiterbildungsinstitutionen beträgt mindestens 60%. Eine Tätigkeit in einer Praxis, die nicht Weiterbildungspraxis ist, kann zu höchstens 20% einer Vollzeitstelle angerechnet werden.

⁷ Arbeiten an einer Dissertation können während maximal 1 Jahr zu 20% einer Vollzeitstelle an die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Für diese Zeit ist kein Lohn geschuldet.

⁸ In der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution werden die Qualitätsleitlinien der SSO umgesetzt und vermittelt.

⁹ Die AW hat Einblick in die Administration und in die Führung einer Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution.

¹⁰ Die Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution für allgemeine Zahnmedizin verfügt über

- a. mindestens 2 eingerichtete zahnärztliche Behandlungszimmer
- b. einen festgelegten Einsatz des Personals inkl. Stuhlassistenz (Praxisorganigramm)
- c. einen Terminkalender für die AW
- d. genügend Patienten aller Altersgruppen und mit unterschiedlichem sozioökonomischem Hintergrund für die Weiterbildung
- e. eine prophylaxeorientierte Patientenbetreuung (idealerweise DH/PA)
- f. strukturierte Infektionskontrollmassnahmen und ein Sterilisationskonzept gemäss den Qualitätsleitlinien der SSO
- g. Zahnröntgengerät, OPT, Fernröntgen und DVT sind vorhanden oder es besteht ein Zugang zu OPT, Fernröntgen und DVT alio loco, und
- h. eine EDV-gestützte Administration.

Artikel 6 Weiterbildungsprogrammleiter/in (PL)

¹ Die PL verfügt über ein eidgenössisches oder anerkanntes Diplom in Zahnmedizin und einen eidgenössischen oder anerkannten Weiterbildungstitel oder einen privatrechtlichen Weiterbildungstitel gemäss RpWT.

² Sie hat mindestens zwei Jahre als Zahnärztin oder Zahnarzt in eigener fachlicher Verantwortung gearbeitet.

³ Sie hat in der Aus- oder Weiterbildung Erfahrung gesammelt oder sich darin weitergebildet, in dem sie eins der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. während mindestens zwei Jahren als Oberassistent oder Oberärztin an einer Universitätsklinik tätig war oder eine Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung abgeschlossen hat (beispielsweise ein Diplom Höheres Lehramt oder Kurse zur Hochschuldidaktik; der Berufsbildnerkurs kann nicht angerechnet werden) oder
- b. während mindestens zwei Jahren Assistentinnen oder Assistenten betreut hat oder
- c. einen Kurs über Weiterbildung zum WBA des BZW besucht hat.

⁴ Die PL kann Lehrverantwortung übernehmen und gewährleistet, dass sie die AW bei der Patientenbehandlung unterstützt.

Kapitel 3: Anerkennung von Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsinstitutionen

Artikel 7 Anerkennung und Neubeurteilung

¹ Das Gesuch um Anerkennung als Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution wird schriftlich beim BZW-Sekretariat eingereicht. Es identifiziert die Praxis oder Institution. Das Gesuch enthält das Weiterbildungskonzept und weist nach, dass die Vorgaben für die PL nach Artikel 6 erfüllt sind. Es ist von der PL unterzeichnet.

² Das BZW prüft das Gesuch und anerkennt die Praxis oder Institution oder verweigert die Anerkennung. Innerhalb des ersten Jahres, nachdem die erste AW ihre Weiterbildung aufgenommen hat, wird die Praxis oder Institution visitiert.

³ Spätestens sieben Jahre nach der letzten Visitation erlischt die Gültigkeit. Es kann eine Neubeurteilung vorgenommen und dafür eine Visitation durchgeführt werden. Mit der Neubeurteilung erneuert das BZW die Anerkennung oder entzieht sie.

⁴ Das BZW kann von sich aus oder auf Antrag der Prüfungskommission eine ausserordentliche Neubeurteilung anordnen. Gründe dafür sind insbesondere negative Rückmeldungen von AW oder wenn die Weiterbildung abgebrochen wird.

⁵ Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren (unabhängig davon, ob die Anerkennung erteilt oder verweigert wird) richten sich nach der Gebührenordnung der WBO.

Artikel 8 Evaluation der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution

¹ AW werden nach Einreichen des Logbuches zum Abschluss der Weiterbildung durch die Prüfungskommission aufgefordert, einen Evaluationsbogen auszufüllen, mit dem die Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution beurteilt wird.

² Die Prüfungskommission wertet den Evaluationsbogen aus. Sie kann aufgrund der Auswertung eine Visitation ansetzen.

Artikel 9 Visitation der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution

¹ Die Visitation wird von einem oder mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission vorgenommen. Die Bestimmungen von Art. 17 Bst. a und b WBO gelten für die Weiterbildung in allgemeiner Zahnmedizin nicht.

² Sie wird schriftlich angekündigt und der Termin mit der PL abgesprochen.

³ Die Personen, die die Visitationen durchführen, dürfen nicht befangen sein.

⁴ Die Visitation besteht aus einem Rundgang durch die Praxis oder Institution und einem separaten Gespräch mit der AW und der PL.

⁵ Die Visitatoren fassen einen Bericht ab, zu dem die PL Stellung nehmen kann. Das BZW nimmt den Bericht und die Stellungnahme entgegen und erteilt, verweigert, verlängert oder entzieht der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution die Anerkennung.

Kapitel 4: Weiterbildung, Erwerb und Rezertifizierung des WBA

Artikel 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung für allgemeine Zahnmedizin

Damit eine Person ins Weiterbildungsprogramm allgemeine Zahnmedizin aufgenommen werden kann, muss sie über ein eidgenössisches oder anerkanntes Diplom in Zahnmedizin verfügen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Artikel 11 Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm und Beginn

¹ Die PL prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm gegeben sind und schliesst mit der AL einen Arbeitsvertrag ab. Der Vertrag kann eine Reduktion des empfohlenen Lohns nach den Salärrichtlinien der SSO vorsehen, um die Weiterbildung abzugelten, darf aber den Minimalansatz nicht unterschreiten.

² Die PL übergibt der AW die Daten für den Zugang zum Logbuch und meldet sie beim BZW an, indem sie eine beidseitig unterzeichnete Anmeldung einreicht, mit der die PL und die AW bestätigen, das vorliegende Reglement gelesen zu haben und zu anerkennen.

³ Die Weiterbildung gilt als begonnen, wenn das BZW die Anmeldung erhalten und das Logbuch für die AW freigegeben hat.

⁴ Die AW hält sich an die Vorgaben der PL.

Artikel 12 Logbuch

¹ Das Logbuch ist ein wesentliches Instrument, mit dem die Weiterbildung strukturiert, verfolgt und geprüft wird. Die AW führt das Logbuch selbständig und fortlaufend nach. Sie organisiert Hospitationen oder Fortbildungen, insbesondere wenn die Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution bestimmte Bereiche, die das Logbuch vorgibt, nicht abdecken kann, und spricht sich dabei mit der PL ab.

² Die PL orientiert sich am nachgeführten Logbuch, wenn sie der AW Aufgaben zuweist und mit ihr Fachgespräche führt. Sie sieht zu, dass die Vorgaben des Logbuches in drei Jahren seit Beginn der Weiterbildung erfüllt werden.

³ Die Zwischenbesprechungen nach Artikel 5 Abschnitt 5 sind Teil des Logbuchs.

⁴ Das Logbuch ist durch PL zu visieren.

Artikel 13 Abschluss der Weiterbildung und Erwerb des WBA

¹ Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn die praktische Tätigkeit in der Weiterbildungspraxis oder Weiterbildungsinstitution über 3 Jahre erfolgte und die Vorgaben des Logbuchs vollständig erfüllt sind.

² Die AW reicht das Logbuch bei der Prüfungskommission ein, die es überprüft und darauf gestützt dem BZW Antrag stellt, den WBA zu erteilen oder zu verweigern. Der WBA kann nur erworben werden, wenn die AW Mitglied der SSO ist.

³ Der WBA wird durch Entscheid des BZW erworben.

Artikel 14 Erwerb des WBA mittels Falldokumentationen

¹ Personen, die während mindestens 7 Jahren zu 100% als Zahnärztin oder Zahnarzt tätig waren, können den WBA in Allgemeiner Zahnmedizin in einem separaten Verfahren erlangen.

² Dafür melden sie sich mit dem entsprechenden Anmeldeformular bei der Prüfungskommission an. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Prüfungskommission beginnt die Weiterbildungsperiode von drei Jahren. In dieser Periode absolvieren sie mindestens 240 Fortbildungsstunden, die die Bereiche des Logbuchs abdecken und den Anforderungen des entsprechenden Formulars genügen.

³ Nach Abschluss der Weiterbildungsperiode reichen sie zusammen mit dem «Antrag zum Erwerb des WBA in allgemeiner Zahnmedizin durch Einreichung von 10 synoptischen Fällen» die Fortbildungsbestätigungen und 10 Falldokumentationen ein, die den Vorgaben des Dokuments «Anforderungen und Erläuterungen zur Falldokumentation WBA allgemeine Zahnmedizin» genügen und dem Muster «Fallvorlagen WBA allgemeine Zahnmedizin» folgen.

⁴ Das BZW erteilt den WBA in allgemeiner Zahnmedizin, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind und die 10 Falldokumentationen durch die Prüfungskommission als genügend gemäss Bewertungsraster für synoptische Fälle beurteilt wurden.

Artikel 15 Gültigkeit des WBA in Allgemeiner Zahnmedizin

¹ Der WBA hat eine Gültigkeit von sieben Jahren und verfällt danach, wenn keine Rezertifizierung erteilt wird. Der WBA erlischt auch, wenn die Person, die den WBA führt, die Mitgliedschaft der SSO verliert.

² Der WBA kann während höchstens 5 Jahren durch seine Inhaberin oder seinen Inhaber sistiert werden; während dieser Zeit ruht die Fortbildungspflicht für die Rezertifizierung. Die AW, bei deren PL der WBA sistiert ist, können gleichwohl nach Abschluss der Weiterbildung einen WBA erwerben, hingegen können die PL, bei denen der WBA sistiert ist, keine neuen AW aufnehmen.

Artikel 16 Rezertifizierung

¹ Die Rezertifizierung muss beantragt werden, bevor der WBA abläuft.

² Dazu muss die Person, die die Rezertifizierung des WBA beantragt, nachweisen, dass sie in den letzten vier Jahren mindestens 120 Fortbildungsstunden besucht hat, die gemäss dem Rezertifizierungsformular auf alle Bereiche, die das Logbuch vorgibt, verteilt sind.

³ Die PL, bei denen die Gültigkeit des WBA erlöschen würde, bevor die Weiterbildung der AW regulär abgeschlossen wäre, müssen die Rezertifizierung beantragen, bevor die AW ihre Tätigkeit und Weiterbildung aufnimmt.

Kapitel 5: Verfahrensfragen

Artikel 17 Einsprache und Beschwerde

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der WBO.

Artikel 18 Übergeordnete Bestimmungen und Lücken dieses Reglements

Die Bestimmungen der WBO und der RpWT gehen diesem Reglement vor. Können ihnen und diesem Reglement keine Verfahrensbestimmungen entnommen werden, dann kommen sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

Kapitel 6: Übergangsbestimmungen

Artikel 19

¹AW, die vor Inkrafttreten dieses Reglements die Weiterbildung begonnen haben, können nach den vorherigen Bestimmungen den WBA erwerben. Für Personen, die die Weiterbildung danach begonnen haben, gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

²Anerkennungen und Neubeurteilungen von Weiterbildungspraxen und Weiterbildungsinstitutionen richten sich ab seinem Inkrafttreten nach diesem Reglement. Rezertifizierungen des WBA können bis vier Jahre, nachdem dieses Reglement in Kraft getreten ist, nach vorherigen Bestimmungen beurteilt werden.

Bestandteile dieses Reglements:

Logbuch (Art. 12)

Bewertungsraster für synoptische Fälle (Art. 14)